

Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

heute hat die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 im Landkreis Bamberg überschritten, d.h. ab sofort gelten weitere Beschränkungen. Bitte beachten Sie die Maßnahmen, die Sie in diesem Ticker nochmals nachlesen können. Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und kann nur durch ein Zusammenwirken aller erreicht werden, die Infektionszahlen schnellstmöglich deutlich zu reduzieren.

Ihr Landrat

Johann Kalb

Corona-Ampel: Stufe „gelb“ im Landkreis Bamberg (7-Tage-Inzidenz über 35)

Bei von 35 Neuinfektionen pro 100.000 treten nach § 25a der 7. BayIfSMV **automatisch** deutliche Restriktionen in Kraft:

- Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf zehn Personen oder zwei Hausstände
- Einschränkung privater Zusammenkünfte auf zehn Personen oder zwei Hausstände
- Sperrstunde für gastronomische Einrichtungen von 23 Uhr bis 6 Uhr
- Verbot des Alkoholverkaufs und Einschränkung des Alkoholkonsums von 23 Uhr bis 6 Uhr
- erhebliche Ausweitung der Maskenpflicht.

Die **erweiterte Maskenpflicht** gilt auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen von öffentlichen - zugänglichen Gebäuden. Dies umfasst u.a. Rathäuser, Geschäfte, Gaststätten und Hotels, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheime, Arztpraxen, Kirchen, Vereinsheime, Turnhallen. Begegnungs- und Verkehrsflächen sind der Eingangsbereich vor und im Gebäude, Flure, Treppen, Aufzüge und Sozialräume und Stellplätze.

Die erweiterte Maskenpflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt im Übrigen aus selbstverständlichen Gründen nicht in den Kantinen am Platz während der Einnahme von Speisen und Getränken.

Der Teilnehmerkreis für nach § 5 Abs. 2 BayIfSMV zulässige private Feiern (wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung – d. h. auch dann, wenn private Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben stattfinden – auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.

Corona-Strategie

Bayern



bayern.de

Generell: Mindestabstand 1,5 m und Hygieneregeln beachten

7-Tage-Inzidenz über 50:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 5 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öfftl. Plätzen ab 22 Uhr

7-Tage-Inzidenz über 35:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 10 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öfftl. Plätzen ab 23 Uhr
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter bzw. länger zusammenkommen (z. B. Fußgängerzonen, öffentl. Gebäude, Schulen, Veranstaltungen)

7-Tage-Inzidenz unter 35:

- Kontaktbeschränkung: 10 Personen oder 2 Haushalte im öffentl. Raum
- Veranstaltungen: max. 100 Teilnehmer drinnen bzw. 200 draußen (Spezialregelungen für Kultur, Sport, Gottesdienste und Versammlungen)
- Maske: bei besonderer Anordnung (z. B. ÖPNV, Schulen, Krankenhäuser, Gastronomie) und wenn Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann

Start der zweiten Runde für die Überbrückungshilfe

Die Antragsfrist für die erste Phase der Überbrückungshilfe ist am 9. Oktober ausgelaufen. Mit knapp 22.000 Anträgen kamen 16 Prozent aller gestellten Anträge mit einer Summe von über 300 Millionen Euro aus Bayern, 218 Millionen Euro wurden für Unternehmen aus dem Freistaat bereits bewilligt.

Ab sofort können Unternehmen Anträge für die zweite Runde der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes stellen. Neu ist, dass nun auch Investitionen für Hygienemaßnahmen gefördert werden. Alle Maßnahmen, um beispielsweise die Bewirtung im Außenbereich zu ermöglichen (Außenzelte oder Wärmestrahler) oder im Innenbereich noch sicherer zu machen (Luftfilteranlagen), werden gefördert, in dem ein Teil der Kosten zurückerstattet wird.

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die Überbrückungshilfe II werden online bis zum 31. Dezember 2020 von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt für das betroffene Unternehmen gestellt. Die Abwicklung in Bayern bleibt weiter bei der IHK für München und Oberbayern.

Anträge können gestellt werden unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar. www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: wifoe@lra-ba.bayern.de.